

Öffentliche Bekanntmachung

zum Vorhaben der **GASCADE Gastransport GmbH**

Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Antragsteller: GASCADE Gastransport GmbH

Projekt: Errichtung und Betrieb der Anschlussleitungen AL MIDAL Mitte 2 (DN 1000), AL MIDAL Süd (DN 800), AL MIDAL-Süd Loop (DN 1000) und AL STEGAL West an die bestehenden Gashochdruckleitungen MIDAL Mitte (DN 1000), MIDAL Süd (DN 800), MIDAL-Süd Loop (DN 1000) und STEGAL (DN 800) einschließlich der Neuerrichtung und Betrieb der Verdichterstation Reckrod 2 mit Nebenanlagen und Betriebszufahrt

hier: Auslegung der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens gemäß § 27 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG), § 74 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)

Das Regierungspräsidium Kassel hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.02.2023, Gz.: RPKS - 33.2-78 z 01/7-2021/1 den Plan für die die Errichtung und Betrieb der Anschlussleitungen AL MIDAL Mitte 2 (DN 1000), AL MIDAL Süd (DN 800), AL MIDAL-Süd Loop (DN 1000) und AL STEGAL West an die bestehenden Gashochdruckleitungen MIDAL Mitte (DN 1000), MIDAL Süd (DN 800), MIDAL-Süd Loop (DN 1000) und STEGAL (DN 800) einschließlich der Neuerrichtung und Betrieb der Verdichterstation Reckrod 2 festgestellt.

Gemäß § 27 UVPG ist die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt zu machen sowie in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG öffentlich auszulegen. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG ist die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens öffentlich auszulegen. Aufgrund der andauernden Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung des Corona-Virus, erfolgt die Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG im Internet. Eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung zum Vorhaben der TenneT TSO GmbH

des festgestellten Plans ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG i.V.m. § 74 Abs. 4 VwVfG in der Zeit vom

vom 21.03.2023 bis einschließlich 03.04.2023

im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel (www.rp-kassel.de) unter „Veröffentlichung - Öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Link: <https://rp-kassel.hessen.de/oeffentliche-bekanntmachung>

Außerdem sind die o. g. Unterlagen innerhalb dieses Zeitraums über das zentrale Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder (www.uvp-verbund.de) zugänglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen schriftlich beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld oder elektronisch unter E-Mail: beteiligung-33-2@rpks.hessen.de angefordert werden.

Als zusätzliches Informationsangebot liegen die Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG in der Zeit

vom 21.03.2023 bis einschließlich 03.04.2023

in folgenden Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen während der Dienststunden aus:

- Marktgemeinde Eiterfeld, Rathaus, Bauamt, Ebene 3, Zimmer 306 Fürstenecker Straße 2, 36132 Eiterfeld (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr)
- Gemeinde Schenkklengsfeld, Rathausstraße 2, 36277 Schenkklengsfeld (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr)
- Gemeinde Kirchheim, Bauamt, Zimmer 13, Hauptstraße 20, 36275 Kirchheim (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr)
- Gemeinde Friedewald, Schlossplatz 2, 36289 Friedewald (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Mittwoch 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Montag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr)

Öffentliche Bekanntmachung zum Vorhaben der TenneT TSO GmbH

- Gemeinde NeuhoF, Außenstelle des Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer EG-09 (Besprechungsraum), Beethovenstraße 12, 36119 NeuhoF (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Mittwoch von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr)

Bei der Einsichtnahme vor Ort sind die aktuell gültigen Schutz- und Hygienemaßnahmen zu beachten.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses sowie die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage öffentlich bekannt gemacht. Der Beschluss enthält Nebenbestimmungen.

Bad Hersfeld, den 08.03.2023

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umweltschutz
RPKS - 33.2-78 z 01/7-2021/1

Öffentliche Bekanntmachung zum Vorhaben der TenneT TSO GmbH

Anlage

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

A. Entscheidung

1. Beschlusstenor

1.1. Feststellung des Planes

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Elektrizität- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i.V.m. Anlage 1, Nr. 19.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) i.V.m. § 1 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Art 84 Abs. 1 Satz 1 und 2 Grundgesetz (GG) erlässt das Regierungspräsidium Kassel auf Antrag der GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel (Antragstellerin und Vorhabenträgerin) folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

Der Plan für die

Errichtung und den Betrieb der Verdichterstation Reckrod 2 sowie Errichtung und Betrieb der Anschlussleitungen AL MIDAL Mitte 2, AL MIDAL Süd, AL MIDAL-Süd Loop und AL STEGAL West von der Verdichterstation an die bestehenden Ferngasleitungen MIDAL-Süd, MIDAL-Süd Loop, STEGAL und MIDAL Mitte im Regierungsbezirk Kassel, Marktgemeinde Eiterfeld, Gemarkungen Reckrod, einschließlich der sich aus landschaftspflegerischen Begleitplan ergebenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

wird festgestellt.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter Ziffer A 2 aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen oder Nebenbestimmungen ergeben.

Dieser Beschluss ist auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin wirksam.

1.2. Eingeschlossene Entscheidungen

Öffentliche Bekanntmachung zum Vorhaben der TenneT TSO GmbH

Der Planfeststellungsbeschluss regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen. Durch die Planfeststellung wird auch die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt. Durch den Beschluss werden alle für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen konzentriert. Dies sind insbesondere folgende:

1.2.1. Wasserrechtliche Genehmigungen, Gewässerquerungen, Anlagen an Gewässern, Trinkwasserschutz

1.2.1.1. Wasserrechtliche Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 12 der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Eiterfeld im Ortsteil Reckrod, Landkreis Fulda“ (Wasserschutzgebietsverordnung).

1.2.2. Naturschutzrechtliche Genehmigung

1.2.2.1. Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 15 BNatSchG

1.2.3. Forstrechtliche Genehmigungen

1.2.3.1. Genehmigung zur Waldumwandlung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG)

1.2.3.2. Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG auf dem Grundstück Gemeinde Kirchheim, Gemarkung Reckerode, Flur 15, Flurstück 48

1.2.4. Baurechtliche Genehmigungen, Abweichungen und Erleichterungen

1.2.4.1. Baugenehmigungen nach § 64 Hessische Bauordnung (HBO)

1.2.4.2. Abweichungen nach § 73 Hessische Bauordnung (HBO) von den Vorgaben des § 6 Abs. 3 HBO – Überdeckung von Abstandsflächen

1.2.4.3. Erleichterungen gemäß § 53 Hessische Bauordnung (HBO) von den Vorgaben des § 33 Abs. 2 HBO – Verzicht auf innere Brandwand

1.2.4.4. Erleichterungen gemäß § 53 Hessische Bauordnung (HBO) von den Vorgaben des § 30 Abs. 1 HBO – Verzicht auf feuerhemmendes Tragwerk

Öffentliche Bekanntmachung zum Vorhaben der TenneT TSO GmbH

1.2.4.5. Abweichungen von den technischen Baubestimmungen H-VV TB – Abschnitt 4.1 der Muster-Systembödenrichtlinie (MSysBöR), Anhang HE 4 der H-VV TB, Ausgabe 01.11.2022 – Verzicht auf die feuerhemmende Ausführung des Systembodens

1.2.4.6. Abweichungen von den technischen Baubestimmungen H-VV TB – Abweichung – Abschnitt 5.1.7.2 der Muster-Industriebaurichtlinie (MIndBauRL), Anhang HE13 der H-VV TB, Ausgabe 01.11.2022 – Ausbildung der Rauchableitung nicht im oberen Drittel

1.2.5. Straßenrechtliche Ausnahme

1.2.5.1. Ausnahme nach § 23 Abs. 8 Hessisches Straßengesetz (HStrG) für die geplante Aufschüttung/Böschung und die Zaunanlage von der Anbauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren östlichen Rand der befestigten Fahrbahn der K 153.

1.3. Wasserrechtliche Erlaubnis

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde über die Erteilung der erforderlichen behördlichen Erlaubnisse für die Benutzungen von Gewässern gemäß § 9 WHG.

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des von den bebauten und befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (nicht schädlich verändertes Niederschlagswasser) vom Werksgelände über den Graben ohne Namen in das Gewässer Wölf: Gemarkung Wölf, Flur 8, Flurstück 80 (UTM-Werte: E 555510,21 N 5626161,49) wird erteilt.

1.4. Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum

Für die Durchführung des festgestellten Planes sind die Enteignung sowie die Beschränkung von Grundeigentum bzw. Rechten an Grundeigentum zulässig (§ 45 Abs. 1 EnWG). Die unter Abschnitt **A 2.** aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, sind dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen.

1.5. Entscheidungsvorbehalte

1.5.1. Soweit durch das Vorhaben nachteilige Wirkungen gegenüber der Umwelt oder Dritten eintreten, deren Umfang und Auswirkungen zum Zeitpunkt dieser Entscheidung noch nicht absehbar sind, bleibt eine nachträgliche Anordnung von schadensverhütenden und / oder schadensausgleichenden Einrichtungen, Maßnahmen und weiteren baulichen Anpassungen vorbehalten.

Öffentliche Bekanntmachung zum Vorhaben der TenneT TSO GmbH

- 1.5.2. Für den Fall, dass eine zwischen der Vorhabenträgerin und Dritten außerhalb des Verfahrens geschlossene oder zu vereinbarenden Regelung als Genehmigungsvoraussetzung im Zusammenhang mit diesem Verfahren aufgehoben wird oder nicht zustande kommt, sind weitere Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.
- 1.5.3. Sofern die in diesem Beschluss aufgegebenen Abstimmungsgebote mit den zuständigen Fachbehörden, Versorgungsunternehmen, Straßenbulasträgern, Leitungsbetreibern oder privaten Dritten nicht zu einer einvernehmlichen Regelung führen, entscheidet die Planfeststellungsbehörde abschließend.

1.6. Kostenentscheidung

- 1.6.1. Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) erfolgt in einem gesonderten Bescheid.
- 1.6.2. Die den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

Die Entscheidung ist mit der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss und die wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof,
Goethestraße 41 + 43,
34117 Kassel,**

erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben, muss den Kläger, den Beklagten (das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Kassel) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 43e Abs. 3 EnWG).

Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Öffentliche Bekanntmachung zum Vorhaben der TenneT TSO GmbH

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Dies gilt auch für die wasserrechtliche Genehmigung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss und die wasserrechtliche Genehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann gemäß § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof,
Goethestraße 41 + 43,
34117 Kassel,

gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.